

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Ausgabedatum: 25/09/2017 Überarbeitungsdatum: : Version: 1.0

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch

Handelsname : Dash Professional Strahlendes Weiss - Pulverwaschmittel

Produktcode : PA00214818 / 91529645

Produktgruppe : Handelsprodukt

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

Funktions- oder Verwendungskategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis)

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weitere Information vorhanden.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Procter & Gamble Austria

Zweigniederlassung der Procter & Gamble GmbH. Guglgasse 7-9 1030 Wien / ÖSTERREICH

Tel: +43 (0)1 588-57 374 Fax: +43 (0)1 588 57 5374 kundendienst@pgprof.com 1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +43 (0) 1 406 43 43 (24h)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Eye Irrit. 2 H319

Volltext der Gefahrenklassen und Gefahrenhinweise: siehe Kapitel 16

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine weitere Information vorhanden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



Signalwort (CLP) : Achtung

Gefahrenhinweise (CLP) : H319 - Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise (CLP) : P101 - Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUĞEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen P337+P313 - Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P301+P312 - BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt

anrufen.

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren ohne Einfluss auf die : Ohne PBT und vPvB-Stoffe.

Klassifizierung

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht anwendbar

23/10/2017 DE (Deutsch) 1/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

2 Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Sodium Carbonate	(CAS-Nr) 497-19-8 (EG-Nr.) 207-838-8 (INDEX-Nr) 011-005-00-2 (REACH-Nr) 01-2119485498-19	10 - 20	Eye Irrit. 2, H319
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate	(CAS-Nr) 68411-30-3 (EG-Nr.) 270-115-0 (REACH-Nr) 01-2119489428-22	5 - 10	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412
Sodium Carbonate Peroxide	(CAS-Nr) 15630-89-4 (EG-Nr.) 239-707-6 (REACH-Nr) 01-2119457268-30	5 - 10	Ox. Sol. 3, H272 Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318
Sodium Silicate	(CAS-Nr) 1344-09-8 (EG-Nr.) 215-687-4 (REACH-Nr) 01-2119448725-31	1 - 5	Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318 STOT SE 3, H335
Citric Acid	(CAS-Nr) 77-92-9 (EG-Nr.) 201-069-1 (REACH-Nr) 01-2119457026-42	1 - 5	Eye Irrit. 2, H319

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/.../waschen. Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Bei Hautreizung: Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche

Hilfe hinzuziehen. Stellen Sie die Verwendung des Produkts ein.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort

GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Husten. Niesen.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Rötung. Schwellung. Trockenheit. Jucken.

Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Starke Schmerzen. Rötung. Schwellung. Unscharfes Sehen.

Symptome/Schäden nach Verschlucken : Reizung der Mundschleimhaut oder des Magen-Darm-Trakts. Übelkeit. Erbrechen. übermäßige

Sekretion. Diarrhö.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Siehe Teil 4.1.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenpulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxyd (CO2).

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine Brandgefahr. Nicht brennbar.

Explosionsgefahr : Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.

Reaktivität : Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich. Schutz bei Brandbekämpfung : Bei unzureichender Belüfung Atemschutz tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Bei der Arbeit geeignete Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Konsumprodukte gelangen nach der Verwendung ins Abwasser. Boden- und Wasserverunreinigung vermeiden. Eindringen in Kanalisationen verhindern.

23/10/2017 DE (Deutsch) 2/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Zur Rückhaltung : Feststoff in verschließbaren Behältern sammeln.

Reinigungsverfahren : Kleine Mengen verschütteten Feststoffes wegspülen mit Wasser. Wichtige Freisetzungen:

festes freigesetztes Produkt in geschlossenen Behälter füllen. Dieser Stoff und sein Behälter

müssen sicher und gemäß den örtlichen Vorschriften entsorgt werden.

Sonstige Angaben : Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Berührung mit den Augen vermeiden. Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung

verwenden. Staubentwicklung vermeiden. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor

Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Im Originalbehälter aufbewahren. Siehe Teil 10.

Unverträgliche Produkte : Siehe Teil 10.
Unverträgliche Materialien : Siehe Teil 10.
Zusammenlagerungsinformation : Nicht anwendbar.

Lager : An einem kühlen Ort aufbewahren. An einem trockenen Ort aufbewahren. Vor Hitze schützen.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Reinigungs-/Waschmittel und Additive.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte

Keine weitere Information vorhanden.

8.1.2. Überwachungsverfahren: DNELS, PNECS, OEL

Sodium Carbonate (497-19-8)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	10 mg/m³	
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (68411-30-3)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	85 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	6 mg/m³	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	6 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.425 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.5 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	42.5 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3 mg/m³	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.268 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.027 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.017 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	8.1 mg/kg dwt	
PNEC sediment (Meerwasser)	6.8 mg/kg dwt	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	35 mg/kg dwt	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	3.43 mg/l	
Sodium Silicate (1344-09-8)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1.59 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	5.61 mg/m³	

23/10/2017 DE (Deutsch) 3/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Sodium Silicate (1344-09-8)		
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Langfristige - systemische Wirkung, oral	0.8 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	1.38 mg/m³	
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	0.8 mg/kg Körpergewicht/Tag	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	7.5 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	1 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	7.5 mg/l	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	348 mg/l	
Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)		
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)		
Akut - lokale Wirkung, dermal	12.8 mg/cm ²	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	12.8 mg/kg Körpergewicht/Tag	
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	5 mg/m³	
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)		
Akut - lokale Wirkung, dermal	6.4 mg/cm ²	
Langzeit - lokale Wirkung, dermal	6.4 mg/cm ²	
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.035 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.035 mg/l	
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0.035 mg/l	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	16.24 mg/l	
Citric Acid (77-92-9)		
PNEC (Wasser)		
PNEC aqua (Süßwasser)	0.44 mg/l	
PNEC aqua (Meerwasser)	0.044 mg/l	
PNEC (Sedimente)		
PNEC sediment (Süßwasser)	34.6 mg/kg dwt	
PNEC sediment (Meerwasser)	3.46 mg/kg dwt	
PNEC (Boden)		
PNEC Boden	33.1 mg/kg dwt	
PNEC (STP)		
PNEC Kläranlage	1000 mg/l	

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische : Nicht anwendbar.

Steuerungseinrichtungen

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung ist nur bei professionellem Einsatz oder bei Großpackungen (nicht bei Haushaltspackungen) erforderlich. Bei der Verwendung durch Verbraucher die Empfehlungen auf dem Produktetikett befolgen.

Handschutz : Nicht anwendbar.

Augenschutz : Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Haut- und Körperschutz : Nicht anwendbar. Atemschutz : Nicht anwendbar.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Das Produkt darf nicht ungelöst Oberflächenwasser erreichen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Einheit	Testmethode/Anmerkungen
Aussehen	Feststoff.		
Aggregatzustand	Feststoff		
Farbe	Weiß mit farbigen Sprenkeln.		

23/10/2017 DE (Deutsch) 4/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Eigenschaft	Wert	Einheit	Testmethode/Anmerkungen
Geruch	angenehm (Parfum).		
Geruchsschwelle		ppm	Geruchsbildung bei normaler Verwendung
pH-Wert	10.8		1% solution
Schmelzpunkt		°C	Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Stock-/Gefrierpunkt			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Siedepunkt			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in fester Form unerheblich.
Flammpunkt			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in fester Form unerheblich.
Verdunstungsgrad bezogen auf Butylacetat			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in fester Form unerheblich.
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)			Material ist nicht brennbar - UN.N.1
Explosionsgrenzen			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Dampfdruck			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in fester Form unerheblich.
Relative Dichte	0.6 - 0.9		TMR.A.3
Löslichkeit	Wasserlöslich. TMR. A.6.		·
Log Pow			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Gemische unerheblich
Selbstentzündungstemperatur			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Zersetzungstemperatur			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für die Sicherheit und Einstufung dieses Produkts unerheblich
Viskosität			Nicht zutreffend. Diese Eigenschaft ist für Produkte in fester Form unerheblich.
Explosive Eigenschaften	Nicht zutreffend. Dieses Pro Stoffe mit explosionsgefähre	Nicht zutreffend. Dieses Produkt ist nicht als explosionsgefährdend eingestuft, weil es keine Stoffe mit explosionsgefährdenden Eigenschaften enthält CLP (Art. 14 (2)).	
Brandfördernde Eigenschaften	Das Produkt ist kein Oxidationsmittel-UN.O.1.		

9.2. Sonstige Angaben

Keine weitere Information vorhanden.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Teil 10.1 über Reaktivität.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

10.5. Unverträgliche Materialien

Nicht anwendbar.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei bestimmungsgemäßem Umgang.

23/10/2017 DE (Deutsch) 5/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Gemisch

Dash Professional Strahlendes Weiss - Pulverwaschmittel		
Akute Toxizität	Nicht eingestuft (*)	
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Nicht eingestuft (*)	
Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenreizung.	
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Nicht eingestuft (*)	
Keimzell-Mutagenität	Nicht eingestuft (*)	
Karzinogenität	Nicht eingestuft (*)	
Reproduktionstoxizität	Nicht eingestuft (*)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Nicht eingestuft (*)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Nicht eingestuft (*)	
Aspirationsgefahr	Nicht eingestuft (*)	

^(*) Basierend auf verfügbaren Daten zur Substanz und/oder dem Produktgemisch wurden keine Einstufungskriterien erfüllt. Sie finden in Abschnitt 2 und Abschnitt 16 anwendbare Gefahreneinstufung sowie den Einstufungsvorgang.

11.1.2. Substanzen im Gemisch:

Akute Toxizität:

Sodium Carbonate (497-19-8)		
LD50 Oral Ratte	2800 mg/kg bw	
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg bw (US EPA 16 CFR 1500.40)	
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (6841	1-30-3)	
LD50 Oral Ratte	1080 mg/kg bw (OECD 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg bw (OECD 402)	
Sodium Silicate (1344-09-8)		
LD50 Oral Ratte	3400 mg/kg bw (OECD 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 5000 mg/kg bw	
Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)		
LD50 Oral Ratte	893 mg/kg bw (US EPA 1984)	
LD50 Dermal Kaninchen	> 2000 mg/kg bw (US EPA)	
Citric Acid (77-92-9)		
LD50 Oral Ratte	5400 mg/kg bw (//OECD 401)	
LD50 Dermal Ratte	> 2000 mg/kg (OECD 402)	

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein

Bei normalem Gebrauch, keine negativen Auswirkungen auf den Betrieb von Wasseraufbereitungsanlagen bekannt. Das Produkt gilt als unschädlich für Wasserorganismen und verursacht keine langfristigen Schäden an der Umgebung.

Sodium Carbonate (497-19-8)		
LC50 Fische 1	300 mg/l Lepomis macrochirus; 96 h	
EC50 Daphnia 1	200 mg/l Ceriodaphnia sp.; 48 h	
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (6841	1-30-3)	
LC50 Fische 1	1.67 mg/l US EPA 850.1075; Lepomis macrochirus; 96 h	
EC50 Daphnia 1	2.9 mg/l OECD 202; Daphnia magna; 48 h	
ErC50 (Alge)	127.9 mg/l 88/302/EWG; Desmodesmus subspicatus; 72 h	
NOEC Chronisch Fishe	0.23 mg/l Oncorhynchus mykiss; 72 d	
NOEC Chronisch Krustentier	0.5 mg/l Ceriodaphnia sp.; 7 d	
NOEC Chronisch algen	2.4 mg/l 88/302/EWG; Desmodesmus subspicatus; 3 d	
Sodium Silicate (1344-09-8)		
LC50 Fische 1	1108 mg/l OECD 203, Brachydanio rerio,	
EC50 Daphnia 1	1700 mg/l Daphnia magna	
EC50 andere Wasserorganismen 1	> 348 mg/l Pseudomonas putida	
ErC50 (Alge)	207 mg/l Scenedesmus subspicatus	
Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)		
LC50 Fische 1	70.7 mg/l Pimephales promelas; 96 h	

23/10/2017 DE (Deutsch) 6/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)		
EC50 Daphnia 1	4.9 mg/l Daphnia pulex; 48 h	
Citric Acid (77-92-9)		
LC50 Fische 1	440 ml/l //OECD 203; Leuciscus idus melanotus; 48 h	
EC50 Daphnia 1	1535 mg/l Daphnia magna; 24 h	
NOEC Chronisch algen	425 mg/l Scenedesmus quadricauda; 8 d	

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (68411-30-3)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	85 % CO2; OECD 301 B	
Citric Acid (77-92-9)		
Persistenz und Abbaubarkeit	Biologisch abbaubar.	
Biologischer Abbau	100 % DOC; OECD 301 E; 19 d; > 60% (10 d)	

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Sodium Carbonate (497-19-8)			
Bioakkumulationspotenzial	Nicht gemessen.		
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (68411-30-3)			
BCF Fische 1	2 - 1000 l/kg		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zu erwarten, aufgrund der niedrigen log Kow Bioakkumulation (log Kow <4).		
Sodium Silicate (1344-09-8)	Sodium Silicate (1344-09-8)		
Bioakkumulationspotenzial	Nicht gemessen.		
Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)			
Bioakkumulationspotenzial	Nicht gemessen.		
Citric Acid (77-92-9)			
Bioakkumulationspotenzial	Nicht zu erwarten, aufgrund der niedrigen log Kow Bioakkumulation (log Kow <4).		

12.4. Mobilität im Boden

Keine weitere Information vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dash Professional Strahlendes Weiss - Pulverwaschmittel		
Ergebnisse der PBT-Beurteilung	Ohne PBT und vPvB-Stoffe	
Komponente		
Sodium Carbonate (497-19-8)	PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich	
Sodium C10-13 Alkyl Benzenesulfonate (68411-30-3)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Sodium Silicate (1344-09-8)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Sodium Carbonate Peroxide (15630-89-4)	PBT: nicht relevant - keine Registierung erforderlich vPvB: nicht relevant – keine Registrierung erforderlich	
Citric Acid (77-92-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Sonstige Angaben : Keine weiteren Auswirkungen bekannt:

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung					
13.1.	Verfahren der Abfallbehandlung				
13.1.1.	Örtliche Vorschriften (Abfall)	:	Entsorgung muss gemäß den behördlichen Vorschriften erfolgen.		
13.1.2	Empfehlungen für die Entsorgung	:	Die nachstehenden Abfallcodes/Abfallbezeichnungen stimmen mit dem EAK überein. Abfall muss bei einem zugelassenen Abfallentsorgungsunternehmen abgeliefert werden. Abfall muss bis zu seiner Entsorgung getrennt von anderen Abfallarten gelagert werden. Abfallprodukte nicht in den Abwasserkanal werfen. Wenn möglich, ist Recycling der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen. Für den Umgang mit Abfall siehe Maßnahmen in Abschnitt 7. Leere, nicht gereinigte Verpackungen müssen wie gefüllte Verpackungen behandelt werden.		
13.1.3	EAK-Code	:	20 01 29* - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind		

23/10/2017 DE (Deutsch) 7/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Inhaltsstoffe

: 5-15% Anionische Tenside, Bleichmittel auf Sauerstoffbasis; <5% Nichtionische Tenside, Phosphonate, Polycarboxylate, Zeolithe; Enzyme, Optische Aufheller, Duftstoffe, Hexyl cinnamal, Limonene.

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen Stoff, der den Beschränkungen von Anhang XVII der REACH-Verordnung unterliegt

Enthält keinen REACH Kandidatenstoff

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

CESIO Empfehlungen

: Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt/Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und diesen nur entweder auf ihre konkrete Anfrage oder auf Anfrage eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung gestellt.

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 vom 31. März 2004 über Detergenzien. Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]. Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine weitere Information vorhanden.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungshinweise

Änderungshinweise : Nicht anwendbar

16.2. Abkürzungen und Akronyme

LC50: Bei 50 % einer Versuchspopulation tödlich wirkende Konzentration. LD50: Bei 50 % einer Vesuchspopulation tödlich wirkende Dosis (gewichtete letale Dosis) . PBT: Persistente, bioakkumulative und toxische Substanz. PNEC(s): Konzentration eines Stoffs ohne prognostizierte Umweltauswirkungen. vPvB: Sehr persistenter und sehr bioakkumulativer Stoff. AND: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen. ATE: Schätzwert der akuten Toxizität. OEL: Occupational Exposure Limit, Expositionsgrenzwert am Arbeitsplatz. ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße. DNEL: Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung.

16.3. Einstufung und Vorgehensweise zur Ableitung der Einstufung für Gemische gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Klassifizierungsverfahren
Eye Irrit. 2	Expertenurteil
	Beweiskraft von Daten

16.4. Für Gemisch und Stoffe relevante R- und/oder H-Sätze (laufende Nummer und kompletter Text)

Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral) Kategorie 4
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Gefahrenkategorie 3

23/10/2017 DE (Deutsch) 8/9

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EU) 2015/830

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/-reizung Kategorie2
Ox. Sol. 3	Oxidierende Feststoffe, Kategorie 3
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, Atemwegsreizung
H272	Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315	Verursacht Hautreizungen
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung
H335	Kann die Atemwege reizen
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung

16.5. Schulungshinweise

Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

16.6. Weitere Informationen

In Teil 3 aufgeführte Salze ohne REACH-Registrierungsnummer sind ausgenommen, basierend auf Anhang V

SDS P&G CLP

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

23/10/2017 DE (Deutsch) 9/9